

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 128/08 B

L 12 AL 67/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 (27) AL 233/05 (SG Duisburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 2008 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Der Antrag, ihm für das Beschwerdeverfahren einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht die nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, ist nicht ersichtlich.
- 2 Der Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht zu. Soweit das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers als unbegründet angesehen hat und davon ausgegangen ist, dass die allein streitgegenständliche Verwaltungsentscheidung keine Änderung der Leistungshöhe zu Lasten des Klägers enthält, ist keine Rechtsfrage zu erkennen, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten sein könnte (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN).
- 3 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 Auch das Vorliegen eines zur Zulassung der Revision führenden Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist nicht ersichtlich. Eine Revisionszulassung kommt auch nicht etwa deshalb in Betracht, weil das LSG dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, Beweis durch Vorlage des angefochtenen Bescheides zu erheben, nicht nachgekommen ist. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Untersuchungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das LSG hat jedoch im angefochtenen Urteil ua mit Hinweis auf die aus den Akten ersichtlichen Leistungsnachweise hinreichend begründet, weshalb eine Beweiserhebung entsprechend dem Wunsch des Klägers nicht erforderlich war.
- 5 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG.
- 6 Abzulehnen ist auch der vom Kläger sinngemäß gestellte Antrag auf Beordnung eines so genannten Notanwalts (§ 202 SGG iVm § 78b ZPO). Eine solche Beordnung setzt voraus, dass der Beteiligte einen zu seiner Vertretung bereiten Anwalt nicht findet und dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Kläger hat aber bereits nicht substantiiert dargelegt, er habe einen vertretungsbereiten Anwalt nicht gefunden (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 18. März 2008, B 11 AL 30/07 BH und 19. Februar 2001, B 11 AL



205/00 B). Unabhängig davon muss die Rechtsverfolgung des Klägers auch als aussichtslos iS des § 78b ZPO angesehen werden, da im Hinblick auf die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde ein für den Kläger günstiges Ergebnis auch bei anwaltlicher Vertretung ganz offenbar nicht erreicht werden kann (vgl BSG, Beschlüsse vom 18. März 2008, aaO und 3. Januar 2005, B 9a/9 SB 39/04 B; BAG, Beschluss vom 28. Dezember 2007, 9 AS 5/07, NJW 2008, 1339).

- 7 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

